

Die Bedingungen der Begebung der neuen Anleihe unterliegen der Genehmigung der vertragsschließenden Regierungen.

Für die Auslösung und Tilgung bleibt der Tilgungsplan vom 14. Sept. 1877 unverändert in Kraft.

§. 2.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen in Artt. 2 ff. des Staatsvertrages vom 1. Februar 1877 in Kraft und finden dieselben auch auf die neue Anleihe Anwendung.

§. 3.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Nachtrags-Vertrages sind durch Statutenmäßigen Beschluß der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft als sic verpflichtend anzuerkennen.

§. 4.

Gegenwärtiger Nachtrags-Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger

Nachtrags-Vertrag

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissariern vollzogen worden.

Jena, am 3. Juni 1880.

(gez.) Hautbal.
(L. S.)

(gez.) Thon.
(L. S.)

(gez.) Heim.
(L. S.)

(gez.) Laurentius.
(L. S.)

(gez.) Wenaß.
(L. S.)